

Name:

(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Patientenverfügung

(Entscheidungshilfe für die behandelnden Ärzte)

A.) Einleitung

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** in 76133 Karlsruhe, Herrenstr. 45 a, hat in seinem Beschluss vom 17. März 2003 - *Aktenzeichen XII ZB 2/03* – folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt (abgedruckt im Fachmagazin "Betreuungsrechtliche Praxis -BtPrax -, herausgegeben vom Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2003, Seiten 123 ff):

“Ist ein Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen lebenserhaltende oder –verlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies seinem zuvor –etwa in Form einer Patientenverfügung- geäußerten Willen entspricht. Dies folgt aus der Würde des Menschen, die es gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. Nur wenn ein solcher erklärter Wille des Patienten nicht festgestellt werden kann, beurteilt sich die Zulässigkeit solcher Maßnahmen nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten, der dann individuell – also nach dessen Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen – zu ermitteln ist.

Ist für einen Patienten ein rechtlicher Betreuer bestellt (§§ 1896 ff BGB), so hat dieser dem Patientenwillen gegenüber Arzt und Pflegepersonal in eigener rechtlicher Verantwortung und nach Maßgabe des § 1901 BGB (Umfang der rechtlichen Betreuung, Pflichten des Betreuers) Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Seine Einwilligung in eine **ä r z t l i c h e r s e i t s a n g e b o t e n e** lebenserhaltende oder –verlängernde Behandlung kann der Betreuer jedoch nur mit Zustimmung des *Vormundschaftsgerichts* wirksam verweigern. Für eine Einwilligung des Betreuers und eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ist kein Raum, wenn ärztlicherseits eine solche Behandlung oder Weiterbehandlung nicht angeboten wird – sei es, dass sie von vornherein medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Die Entscheidungszuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ergibt sich nicht aus einer analogen Anwendung des § 1904 BGB, sondern aus einem unabweisbaren Bedürfnis des Betreuungsrechts.”

Im Bewusstsein der vorstehenden vom BGH aufgestellten Rechtsgrundsätze habe ich mit meinem Hausarzt Herrn/Frau Dr. ein Gespräch über Inhalt, Umfang und Tragweite einer Patientenverfügung geführt und mich von ihm/ihr beraten lassen. Zur Zeit der Abfassung dieses Dokuments habe ich mich uneingeschränkt im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte befunden. Eine entsprechende Bestätigung meines Hausarztes befindet sich am Schlusse dieser Verfügung.

B.) Meine allgemeinen Wertvorstellungen

Wenn mein Leben sich dem Ende zuneigt und ich wegen schwerer Krankheit oder schwerer Behinderung mein Selbstbestimmungsrecht nicht ausüben kann und deshalb außerstande bin, insbesondere medizinischen Maßnahmen zuzustimmen oder solche abzulehnen, so sollen meine in dieser Verfügung genannten Vertrauenspersonen, die mich behandelnden Ärzte, Pflegenden und nächsten Angehörigen insbesondere meine im nachstehenden Abschnitt C.) dargelegten Wünsche, Lebenseinstellungen, Hoffnungen und Erklärungen zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen. Sie sollen sich ausdrücklich **nicht** daran orientieren, was medizinisch und technisch machbar ist. **Nicht** erheblich ist auch, wie andere Menschen oder sie selbst in vergleichbaren Situationen handeln würden.

Mein ureigener Wille ist es, dass meine nicht heilbaren zum Tode führenden Krankheiten im Endstadium akzeptiert und höher gewichtet werden, als die technischen Möglichkeiten einer zeitlichen Verlängerung meines Lebens.

C.) Verfügungen im Einzelnen

1. Ich bitte um ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten, solange Aussicht auf Genesung bzw. Linderung meiner Leiden besteht. Ich bin auch damit einverstanden, mit neuen Methoden und Medikamenten behandelt zu werden, die sich noch in der klinischen Erprobung befinden. Ich unterstelle dabei, dass der Einsatz neuer Behandlungsverfahren und Mittel von ärztlicher Seite nur mit einem hohen, christlich geprägten Verantwortungsbewusstsein erfolgt. Ich akzeptiere auch Bluttransfusionen, fremde Gewebe und Organersatz.
2. Befinde ich mich **hingegen im Endstadium einer irreversiblen tödlich verlaufenden Erkrankung und damit in einem unabwendbaren Sterbeprozess** und wäre jede künstliche Lebensverlängerung oder – Erhaltung nur eine Hinauszögerung des Sterbens und Leidens ohne Aussicht auf wesentliche Besserung, dann verlange ich, dass alle medizinischen Intensivtherapien unterbleiben. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn ich mich ohne Hoffnung auf Wiedererlangung des Bewusstseins in einem Koma befinde, eine schwere Dauerschädigung meines Gehirns anzunehmen ist oder bei dauerndem Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers. Mindestens zwei Ärzte der Fachrichtungen *Innere Krankheiten* und *Neurologie* müssen den tödlichen Ausgang meiner Krankheit festgestellt und prognostiziert haben. Ich lehne ein Leben in Abhängigkeit von Apparaten, Schläuchen und ähnlichem ganz entschieden ab.

Insbesondere sind künstliche Beatmung, künstliche Ernährung (PEG-Magensonde) und Wiederbelebungsversuche bei Herzstillstand zu unterlassen.

In dieser ausweglosen Situation bitte ich vielmehr um mitmenschlichen und pflegerischen Beistand und vor allem darum, dass nichts gegen den Lauf der Natur des

Sterbeprozesses und das Verlöschen meines Lebens unternommen wird. Gleichzeitig bitte ich alle aktuellen Schmerztherapien und ganzheitlichen Behandlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und dafür zu sorgen, dass ich *weder* körperliche *noch* seelische Schmerzen habe sowie ohne Leiden (Atemnot, Übelkeit, Angst und Unruhe usw.) bin. Dies gilt ausdrücklich selbst dann, wenn der Umfang der einzusetzenden Schmerzmittel wegen der Nebenwirkungen zur Bewusstlosigkeit führt oder meinen Tod beschleunigen sollte.

3. Ein ganz besonderer Wunsch von mir ist, in meiner vertrauten häuslichen Umgebung sterben zu dürfen. Zur Umsetzung dieses Willens sollen alle Möglichkeiten – auch finanzieller Art – genutzt werden. Falls notwendig, sollen zur Erfüllung dieses Wunsches auch fremde Pflegepersonen dafür eingesetzt werden.
4. Nach meinem Tode lehne ich eine Sektion und Organentnahme ab.

Alternativ:

Ich stimme einer Organspende/Sektion zu. Mit intensivmedizinischen Maßnahmen, die Organ erhaltenden Charakter haben, bin ich einverstanden, sofern sie zum alleinigen Zweck der Organspende vorgenommen werden.

D.) Schlussbemerkungen

Um den behandelnden Ärzten zu ermöglichen, sich über meine Willensbekundungen Aufschluss zu verschaffen, sollen sie mit nachstehend aufgeführten Ärzten, die mich Jahre lang ambulant betreut haben, in Verbindung setzen:

Ärzte meines Vertrauens <i>(jeweils Praxisanschrift und ☎ angeben!!)</i>
1. Hausarzt.....
2.

und mit Vertrauenspersonen – wenn irgend möglich – *in der genannten Rangfolge* persönlich Rücksprache nehmen:

Vertrauenspersonen <i>(jeweils Anschrift, Geburtsdatum und ☎ angeben!!)</i>
1.
2.
3.

Die letztgenannten Vertrauenspersonen sind berechtigt, mit den untersuchenden und behandelnden Ärzten zu sprechen, in die vorgeschlagenen Maßnahmen einzuwilligen *oder* die Zustimmung zu versagen. Auf der Grundlage ihrer persönlichen Bewertung sind sie für den Fall der Erforderlichkeit einer stationären Krankenhausbehandlung ermächtigt, diese zu veranlassen *oder* die Verlegung eine geeignete Fachklinik zu betreiben. Meinen Vertrauenspersonen gegenüber entbinde ich die untersuchenden und behandelnden Ärzte sowie die obengenannten Ärzte meines Vertrauens ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht.

Das Original dieser Patientenverfügung ist hinterlegt bei.....

In meinen persönlichen Ausweispapieren befindet sich eine Durchschrift.

Im Besitze von weiteren gleichlautenden Mehrfertigungen sind:

- 1.
- 2.

Ich unterzeichne nachstehend diese Verfügung nach langer und reiflicher Überlegung. Ich betone nochmals, dass ich ausschließlich von dem mir verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht Gebrauch mache. Ich erwarte, dass diese Rechtsausübung, die heute in der vorliegenden Patientenverfügung ihren Ausdruck gefunden hat, allseits respektiert wird. Dieser Respekt gebietet es auch, dass bei Eintritt in meine letzte Lebensphase meine obigen Willensbekundungen beachtet werden und Diskussionen über vermeintliche Willensänderungen unterbleiben. Sollte ich in vorliegender Angelegenheit künftig meinen Standpunkt revidieren wollen, werde ich entweder unter Änderung der heutigen Verfügung eine neue entsprechende rechtsverbindliche Erklärung abgeben *oder* die heutige Patientenverfügung gänzlich aufheben. Soweit dies meinerseits nicht geschieht, ist der heute erklärte Wille bis an mein Lebensende gültig.

PLZ, Ort und Datum

eigenhändige Unterschrift

Hausärztliche Bestätigung:

Herr/ Frau.....ist mein/e Patient/in.

Die obige Patientenverfügung war Gegenstand einer ausführlichen Erörterung. Die gemachten Aussagen entsprechen dem unbeeinflussten Willen des/der Erklärungsgeber/s/in. Der/Die Verfügende war zum Zeitpunkt der Abfassung der Patientenverfügung ohne jegliche Einschränkung im bürgerlich-rechtlichen Sinne voll geschäftsfähig.

Stempel, Datum und Unterschrift des Arztes